



GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Postanschrift: 9702 Ferndorf 22

☎ 04245/2086

FAX: 04245/2086-28

DVR: 0416193

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 25. September 2025, Zl. 920-838/1-2025, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Ferndorf erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für das Halten

- | | |
|--|------------|
| 1. eines Wachhundes | EUR 30,00, |
| 2. eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes
oder Erwerbes gehalten wird | EUR 30,00 |
| 3. jedes weiteren Hundes, der in Ausübung eines
Berufes oder Erwerbes gehalten wird | EUR 15,00 |
| 4. aller übrigen Hunde, je Hund | EUR 45,00. |

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Therapiebegleithunden
 - d) Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von EUR 5,00 eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Ferndorf“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 2. Dezember 1981, Zl. 941/6/1981, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Josef Haller